

Bürgermeisteramt Hartheim am Rhein
Feldkircher Str. 17
79258 Hartheim am Rhein
gemeinde@hartheim.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG)

→ **Vereine sind nur dann anzeigepflichtig, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden!**

Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung** des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.

Dieses Anzeigeformular dient der Anzeige bei der zuständigen Behörde. Es wird keine Erlaubnis erteilt. Die Anzeige ersetzt keine anderweitig erforderlichen Genehmigungen. Bestehende gesetzliche Vorgaben, Auflagen oder Erlaubniserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Anzeigender (Name der juristischen Person/des Vereins):

.....

Ansprechpartner/Vereinsvorstand

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung:

.....

Veranstaltung

Anlass:

Ort:

Zeitraum

Datum: Uhrzeit: von bis

Datum: Uhrzeit: von bis

Datum: Uhrzeit: von Bis

Erwartete Besucherzahl:

Gastronomisches Angebot

Nichtalkoholische Getränke

Alkoholische Getränke

Speisen: Nein

Speisen: Ja

Es werden folgende Speisen angeboten:

.....

Veranstaltungserklärung:

Es wird versichert, dass die Anzeige vollständig und korrekt ist. Die nachstehenden Hinweise inkl. des mittels Link angegebenen Merkblatt, habe ich gelesen, verstanden und werde diese umsetzen. Es werden alle gesetzlichen Vorgaben beachtet und eingehalten.

.....

Datum, Unterschrift Veranstalter

Hinweise

1. Merkblätter

Insbesondere verweisen wir auf das nachstehende Merkblatt (Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln):

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/publikationen/Essen_und_Trinken/Bro_Leitfaden_Lebensmitteln_auf_Vereins-und_Strassenfesten.pdf

2. Allgemeine Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Erlaubnisinhaber hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum bzw. der Veranstaltungsortlichkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung bau-, immissionsschutz-, gaststätten-, sperrzeit-, straßen-, jugendschutz-, jugendarbeitsschutz-, lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, preisangaben-, eich- und sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften sowie die Bereitstellung eines leistungsfähigen und ausreichend besetzten Ordnungsdienstes. Bei sich anbahnenden Störungen ist die Hilfe der zuständigen Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen. Über das LGastG hinausgehende Rechts-, Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten sowie Beschränkungen werden von dieser Anzeige weder berührt noch überlagert.

Witterung

Im Hinblick auf Unwetterereignisse und im Zusammenhang mit Zelten, Bühnenaufbauten oder anderen windempfindlichen Gegenständen ist vor Veranstaltungsbeginn bei einem anerkannten meteorologischen Institut eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind die laufend aktuellen Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen.

Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Durchsagen, Abbruch der Veranstaltung, Sicherung von Aufbauten, Evakuierung des Veranstaltungsgeländes, etc.) zu treffen.

Brandschutz und Rettungswege

Bei Brandschutz und Rettungswegen ist zu beachten, dass Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, freizuhalten sind.

Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten und zu kennzeichnen. Die Ausgänge sind unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Stände, Vorratslagerungen u. Ä. im Freien dürfen Rettungswege nicht einengen.

Feuerstätten, Grill- und Kochanlagen sowie Fritteusen u. Ä. sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen und es sind an zentralen Stellen in ausreichender Zahl amtlich zugelassene, geeignete Feuerlöscher bereitzuhalten.

Fragen zu Brandschutz und Rettungswegen können an die örtliche Feuerwehr gerichtet werden.

3. Sperrzeit

Die Sperrzeiten richten sich nach den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen. Die Gemeinde Hartheim am Rhein hat derzeit keine eigene Sperrzeitverordnung.

4. Lärmschutz

Die Anzeige nach § 2 Abs. 2 LGastG bewirkt keine Ausnahme oder Befreiung von den einzuhaltenden Lärmgrenzwerten gem. der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“. Tonausgabegeräte (z. B. TV, Musikanlage) sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden. Musikdarbietungen sind im Außenbereich ab 22:00 Uhr einzustellen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür ist beim Ordnungsamt zu beantragen.

5. Hygiene

Die einwandfreie Hygiene, Ordnung und Sauberkeit, ist stets zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass ein einwand- und beanstandungsfreier Zustand immer aufrechtzuerhalten ist.

6. Getränkeausschank

Die Verbote gem. § 9 LGastG sind zu beachten. Hervorzuheben ist hier insbesondere, dass kein Alkohol an erkennbar betrunkene Personen abgegeben sowie dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer verabreicht werden darf als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich hat auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen. Unattraktive Alternativgetränke, die dem üblichen Nachfrageverhalten nicht entsprechen, sind als Umgehungsversuch zu werten.

7. Jugendschutz

Auf die Vorgaben in § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) wird verwiesen. Insbesondere dürfen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Ein Verstoß kann gem. § 28 Abs. 1 JuSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

An den Ausschankstellen und am Einlass muss augenscheinlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit hingewiesen werden (Plakat Jugendschutz).

8. Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

9. Fliegende Bauten/Zelte

Die Aufstellung Fliegender Bauten, die nach § 69 Absatz 2 Landesbauordnung einer Ausführungsgenehmigung bedürfen (z. B. Festzelte größer 75 m², schnelle Fahrgeschäfte, Bühnen über 5 m Höhe und Weitere), ist bei der Baurechtsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler mindestens zwei Wochen vor Beginn der Aufstellarbeiten unter Vorlage des Prüfbuches oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus in Textform anzuzeigen.

Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

10. Versicherung

Wir empfehlen für die Veranstaltung eine ausreichende Versicherung (Veranstaltung-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt, denn der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.

11. Behördenvertreter

Den Bediensteten der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr ist zu allen Bereichen des Veranstaltungsortes Zutritt zu gewähren. Der Ordnungsdienst ist entsprechend zu unterrichten. Die Weisungen der Gemeinde, Polizei und Feuerwehr sind zu befolgen.

12. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Verbote in § 9 LGastG sowie nicht rechtzeitig erstattete Anzeigen gem. § 2 Abs. 2 LGastG können gem. § 11 LGastG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

13. Gebührenfestsetzung

Die Gebühren in Höhe von 14 Euro entsprechen der allgemeinen Verwaltungsgebühr (§4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) und werden in Form einer Rechnung erhoben.